

B.G.B. eintreten lassen wolle, die Trennung vielleicht nicht erwirkt haben würde, wenn das frühere Gesetz diese weitergehenden Wirkungen bestimmt hätte.

III. Die Berathung des Art. 119 wurde begonnen, aber nicht zu Ende geführt.

Des Zusammenhanges wegen ist die gesammte Erörterung im Prot. 443 aufgenommen.

443. (S. 9073 bis 9112.)

I. Die Berathung des Art. 119 wurde fortgesetzt.

Zu demselben lagen die Anträge vor:

1. den Art. 119 zu fassen:

a) in erster Linie:

Gilt für eine Ehe, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht, (nach Gesetz oder Vertrag) einer der im Bürgerlichen Gesetzbuche geregelten Güterstände, so finden nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Vorschriften Anwendung, die im Bürgerlichen Gesetzbuche für diesen Güterstand gegeben sind. Vereinbarungen, welche Abweichungen von den für diesen Güterstand im bisherigen Gesetz enthaltenen Vorschriften in gültiger Weise bestimmen, bleiben vorbehalten. Sind zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Grund des bisherigen Gesetzes für dritte Personen Rechte zur Entstehung gekommen, so bleiben sie unberührt.

Gilt für eine Ehe, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht, ein Güterstand, der nicht im Bürgerlichen Gesetzbuche geregelt ist, so bestimmt sich der Güterstand auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs nach dem bisherigen Gesetze. Doch verliert das Verbot, einen Ehevertrag zu schließen, seine Kraft und finden die Vorschriften des §. 1420 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) entsprechende Anwendung; der bisherige gesellschaftliche Güterstand steht einem vertragsmäßigen Güterstande gleich. Die bisherigen Gesetze können auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Landesgesetz geändert werden.

b) in zweiter Linie:

Der Güterstand einer Ehe, die zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht, bestimmt sich auch für die spätere Zeit nach dem bisherigen Gesetze. Doch verliert das Verbot, einen Ehevertrag zu schließen, seine Kraft und finden die Vorschriften des §. 1420 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) entsprechende Anwendung; der bisherige gesellschaftliche Güterstand steht einem vertragsmäßigen Güterstande gleich.

Die bisherigen Gesetze können auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch Landesgesetz geändert werden.

2. den Art. 119 Abs. 1 zu fassen:

Ein auf Vertrag oder Gesetz beruhender Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden

Art. 119.
Eheliches
Güterrecht.

Ehe, nach welchem die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen ist, kann in das Güterrechtsregister eingetragen werden, wenn für den Güterstand denjenigen Erfordernissen genügt ist, welche zur Zeit seiner Begründung oder Aenderung in Geltung standen. Auf diesen Güterstand findet vom ab der §. 1420 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung; derselbe bestimmt sich im Uebrigen auch auf die spätere Zeit nach den bisherigen Gesetzen. Für Aenderungen in einem bestehenden Güterstande gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Auf den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe, nach welchem die Verwaltung und Nutznießung dem Manne zusteht, sowie auf einen Güterstand, der nicht in das Güterrechtsregister eingetragen werden kann, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das gesetzliche Güterrecht Anwendung.

3. den Art. 119 Abs. 1 Satz 2 durch folgende Vorschriften zu ersetzen:

Dies gilt insbesondere auch von den erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes.

Soweit die Ehefrau, nach dem für den Güterstand maßgebenden Rechte in Folge des Güterstandes oder der Ehe in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bleibt diese Beschränkung so lange bestehen, als der bisherige Güterstand besteht.

Das Verbot, einen Ehevertrag zu schließen, verliert seine Kraft und finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Eheverträge Anwendung, die Vorschriften des §. 1420 jedoch erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Von diesem Zeitpunkt an steht der bisherige gesetzliche Güterstand einem vertragsmäßigen Güterstande gleich.

4. zwischen dem Abs. 1 und dem Abs. 2 des Art. 119 folgende Vorschriften einzuschalten:

Eine allgemeine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Ehefrau gilt in Ansehung des Gesamtguts einer Gütergemeinschaft sowie in Ansehung desjenigen Vermögens der Ehefrau, dessen Verwaltung kraft des Güterstandes zu Gunsten des Gesamtguts oder zum Zwecke der Nutznießung des Ehemanns diesem zusteht, als Folge des Güterstandes.

Durch Ehevertrag kann eine nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Regelung des Güterstandes getroffen werden, auch wenn nach den bisherigen Gesetzen die Schließung eines Ehevertrags nach der Eingehung der Ehe unzulässig ist.

5. im Art. 119 Abs. 1 Satz 2 nach den Worten: „Dies gilt insbesondere von der in Folge“ einzuschalten „der Ehe oder“;

6. im Art. 119 Abs. 1 Satz 2 die Worte „Zulässigkeit und“ zu streichen und dem Art. 119 folgenden neuen Absatz beizufügen:

Das Verbot, nach Eingehung der Ehe einen Ehevertrag zu schließen, verliert seine Kraft. Wird ein nach den bisherigen Ge-

setzen unzulässiger Ehevertrag geschlossen, so finden auf ihn die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung. Durch den Ehevertrag kann die Auseinandersetzung einer Gütergemeinschaft bewirkt werden.

7. dem Art. 119 folgenden letzten Absatz beizufügen:

Durch Ehevertrag können auch die Geschäftsfähigkeit der Ehefrau und die erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs neu geregelt werden.

A. Die Anträge 1, 2 und 3 wenden sich vor Allem gegen den Ausgangspunkt des Entw. (Abs. 1 Satz 1), daß sich der Güterstand der zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehenden Ehen, mag er auf Vertrag oder auf Gesetz beruhen, auch für die spätere Zeit schlechthin nach den bisherigen Gesetzen bestimmt. Diese Frage wurde deshalb an erster Stelle berathen und dabei auch der Registrierungszwang erörtert.

Abf. 1 Satz 1.
Regel der
Fortdauer
des
Güterstandes.

Daß die Unwandelbarkeit des einmal begründeten Güterstandes an sich als oberster Grundsatz anzuerkennen sei, darüber bestand Einverständnis. Hieran halten auch die Anträge im Prinzip fest. Sie wollen also nicht etwa das bisherige gesetzliche Güterrecht, wenn es auf einem anderen System aufgebaut ist, als auf demjenigen, welches dem B.G.B. als gesetzliches Güterrecht dient, durch das gesetzliche Güterrecht des Entw. ersetzen. Sie erstreben aber eine Ueberleitung des bisherigen Güterrechts in das neue Güterrecht. Ihr Grundgedanke ist: möglichste Beschleunigung der Einführung der im B.G.B. geordneten Güterstände. Dieses Ziel suchen sie auf verschiedene Weise zu erreichen.

Versuch
reichs-
rechtlicher
Ueberleitung.

Nach dem Antrag 1a soll, wenn für eine zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehende Ehe nach Gesetz oder Vertrag einer der im B.G.B. geregelten Güterstände gilt, der Güterstand sich nach dem Inkrafttreten des B.G.B. nach dem B.G.B. richten, wobei jedoch Vereinbarungen, welche Abweichungen von den für diesen Güterstand im bisherigen Gesetz enthaltenen Vorschriften bestimmen, z. B. Abmachungen über das Vorbehaltsgut, aufrechterhalten bleiben sollen. Wenn also in einer Ehe etwa auf Grund des sächs. G.B. die Verwaltungsgemeinschaft als gesetzlicher Güterstand gilt oder wenn die Ehegatten die westfälische Gütergemeinschaft vereinbart haben, so soll vom Inkrafttreten des B.G.B. an in der ersten Ehe der Güterstand der Verwaltung und Nutznießung des Mannes nach den §§. 1348 bis 1410 (B.R.) in der letzteren die allgemeine Gütergemeinschaft nach den §§. 1422 bis 1503 (B.R.) gelten. Auf das Verhältniß der Ehegatten zu einander sollen die Vorschriften des B.G.B. ausnahmslos, auf das Verhältniß zu Dritten sollen sie mit der Maßgabe Anwendung finden, daß Rechte, welche auf Grund der bisherigen Gesetze zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bereits entstanden sind, unberührt bleiben. Es soll somit beispielsweise die Frage, unter welchen Voraussetzungen der Mann bei einer gütergemeinschaftlichen Ehe über Grundstücke verfügen kann, bis zum Augenblicke des Inkrafttretens des B.G.B. nach dem bisherigen Rechte, von da an nach dem B.G.B. entschieden werden. Hat der Mann bei der Errungenschaftsgemeinschaft des württemb. Rechtes eine Sozialschuld aufgenommen, so soll die Frau persönlich haften, wenn die Schuld vor dem Inkrafttreten des B.G.B. eingegangen ist, sie soll nicht haften, wenn die Schuld später zur Entstehung

Verschiedene
Wege.

gelangt. Die Beendigungsgründe ferner sollen sich nach dem Inkrafttreten des B.G.B. ausschließlich nach diesem bemessen, auch wenn dabei auf Thatfachen abgestellt wird, die sich unter der Herrschaft des bisherigen Rechtes zugetragen haben. Für das Verhältniß der Ehegatten zu einander soll nach den Erläuterungen des Antragstellers nur insofern eine Modifikation stattfinden, als, wenn die Ehegatten zu einander in rein obligatorische Beziehungen getreten sind, die einmal erworbenen Rechte bestehen bleiben. Es würde sich also z. B. bei einer gütergemeinschaftlichen Ehe die Frage, wann eine Erstattung von Verwendungen gefordert werden könne, nach dem §. 1452 (B.N.), dagegen die Frage, ob ein Erstattungsanspruch entstanden ist, nach dem bisherigen Rechte bemessen, sofern der Entstehungsgrund noch in die Herrschaft des bisherigen Rechtes fällt. Gilt dagegen für eine zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehende Ehe ein Güterstand, der nicht im B.G.B. geregelt ist, so soll er sich auch in Zukunft nach dem bisherigen Rechte bestimmen.

Der Antrag 2 unterscheidet zwischen den Güterständen, bei welchen dem Manne die Verwaltung und Nutznießung zusteht, und den übrigen. Die ersteren sollen sich, gleichviel, ob sie auf Gesetz oder auf Vertrag beruhen, nach dem Inkrafttreten des B.G.B. nach diesem richten, die übrigen sollen an sich unberührt bleiben, die Ehegatten sollen sich jedoch Dritten gegenüber auf einen solchen Güterstand nur berufen dürfen, wenn sie ihn in das Güterrechtsregister haben eintragen lassen. Zum Zwecke der Eintragung soll eine Frist bestimmt werden, deren Feststellung der Antrag offen gelassen hat. Ist die Eintragung unterblieben, so findet nach dem Ablaufe der Frist der §. 1420 (B.N.) Anwendung, die Ehegatten sollen sich also so behandeln lassen müssen, wie wenn sie nach dem gesetzlichen Güterrechte des B.G.B. lebten. Eine Besonderheit sieht der Antrag für diejenigen Güterstände vor, welche nicht in das Güterrechtsregister eingetragen werden können. Gemeint sind damit nur die Güterstände, welche auf einem nichtigen Ehevertrage beruhen. Ehen mit einem solchem Güterstande sollen so behandelt werden, wie wenn dem Manne die Verwaltung und Nutznießung zustände, d. h. sie sollen dem gesetzlichen Güterrechte des B.G.B. unterworfen werden. Der Antrag 2 deckt sich somit, soweit in einer Ehe ein Güterstand gilt, der sachlich auf der Verwaltungsgemeinschaft aufgebaut ist, mit dem Antrag 1, d. h. das bisherige Güterrecht wird direkt durch das neue ersetzt; bei den übrigen Güterständen findet eine indirekte Ueberleitung durch den Registrationszwang statt.

Der Antrag 3 will überhaupt nur im Wege des Registrationszwangs die Ueberleitung bewerkstelligen. Das Güterrecht einer jeden Ehe soll sich nach dem bisherigen Rechte richten, aber das nach dem bisherigen Rechte etwa bestehende Verbot der Schließung von Eheverträgen soll in Wegfall kommen und es sollen dafür die allgemeinen Vorschriften des B.G.B. über Eheverträge Anwendung finden. Die Folge hiervon ist, daß die Ehegatten, wenn sie sich nicht im Verhältnisse zu Dritten so behandeln lassen wollen, wie wenn sie nach dem gesetzlichen Güterrechte des B.G.B. lebten, den in ihrer Ehe bestehenden Güterstand eintragen lassen müssen. Doch soll diese Folge erst nach dem Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des B.G.B. eintreten. Der Antrag 3 stimmt also — abgesehen von der Verwaltungsgemeinschaft — mit dem Antrage 2

überein. Der im Antrag 1 in zweiter Linie gemachte Vorschlag deckt sich mit dem Antrage 3, läßt jedoch den §. 1420 sofort wirken.

Nach eingehender Erörterung wurden die Anträge 1 und 2 zurückgezogen. Der Antrag 3 wurde abgelehnt.

Die Gründe der Mehrheit waren:

Daß es an sich sehr wünschenswerth wäre, wenn das Güterrecht des B.G.B. auch auf die zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. bestehenden Ehen in möglichst großem Umfang und möglichst bald zur Anwendung gebracht werden könnte, sei unverkennbar. Denn ohne eine Ueberleitung des bisherigen Güterrechts in das neue Güterrecht greife das letztere zunächst nur für wenige Ehen Platz und bleibe das bisherige noch während Jahrzehnten in Uebung. Dadurch könne leicht eine Verwirrung des Verkehrs entstehen, auch verblasse die Kenntniß des oft nur auf Gewohnheit beruhenden bisherigen Rechtes immer mehr. Der Entw. verkenne das Gewicht dieser Gründe nicht. Er glaube aber, daß die Reichsgesetzgebung weder die Möglichkeit noch den Verus habe, hier Abhilfe zu schaffen, und daß sie deshalb der Landesgesetzgebung ein zweckmäßiges Eingreifen überlassen müsse. Dieser Standpunkt werde von den Anträgen mißbilligt. Allein es sei jedenfalls der im prinzipialen Antrag 1 vorgezeichnete Weg nicht gangbar. Zunächst bedeute der Antrag einen tiefen Eingriff in die bestehenden Rechtsverhältnisse. Er schütze nur bereits erworbene Rechte Dritter. Die rechtliche Stellung, welche jedem der Ehegatten nach dem bisherigen Güterstande zukomme, sei nach der Meinung des Antragstellers kein Recht des Ehegatten, sondern nur die juristische Erscheinungsform des dem Güterstande zu Grunde liegenden Gedankens. Ob man dies in solcher Allgemeinheit behaupten könne, unterliege sehr erheblichem Zweifel, namentlich wenn der Güterstand auf Vertrag beruhe. Sollte z. B. eine Frau, welche bei der Gütergemeinschaft des münster'schen Rechtes, wie solches sich im (Herzogthum) Arenberg-Meppen ausgebildet habe, zur Verfügung über das Gesamtgut ebenso berechtigt ist wie der Mann, in Zukunft bloß deshalb, weil jetzt das B.G.B. in Kraft getreten, nicht bloß selbst nicht mehr verfügen dürfen, sondern sich auch das alleinige Verfügungsrecht des Mannes gefallen lassen müssen? Könne man hier nicht von einem Rechte der Frau zur Verfügung sprechen? Dem Antragsteller sei zuzugeben, daß die vertragsmäßigen Güterstände die Bestimmung hätten, die bisherigen Güterstände zu ersetzen; auch sei das geltende Recht bei den Vorschriften des B.G.B. über die vertragsmäßigen Güterstände thunlichst berücksichtigt worden und die vertragsmäßigen Güterstände des B.G.B. entsprächen in ihrem wirtschaftlichen Erfolge im Wesentlichen dem bisherigen Rechte. Allein wenn man in Berücksichtigung dessen für die Zukunft die Bezugnahme auf einen bisherigen Güterstand schlechthin habe verbieten können (B.R. S. 1418), so frage sich doch, ob man des Weiteren auch die bereits begründeten Güterstände den neuen Vorschriften unterwerfen dürfe. Die Frage sei entschieden zu verneinen. Am Klarsten trete dies bei der allgemeinen Gütergemeinschaft hervor. Eine Reihe von Gütergemeinschaftsrechten kenne die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht. In den südlichen Theilen Bayerns sei die Vereinbarung der allgemeinen Gütergemeinschaft oder eines der allgemeinen Gütergemeinschaft fast gleichkommenden Güterstandes unter der bäuerlichen Bevölkerung die Regel, die fortgesetzte Gütergemeinschaft aber sei dort

Ablehnung
reicherrechtl.
Ueber-
leitungs-
vorschriften.

unbekannt. Sei es gerecht oder auch nur zweckmäßig, diesen Gebieten jetzt die fortgesetzte Gütergemeinschaft aufzudrängen? Der Antragsteller habe diese Schwierigkeiten sowie die Verwickelungen, zu welchen sein Antrag namentlich für das Verhältniß der Ehegatten zu einander Anlaß gebe, selbst hervorgehoben, er glaube aber, daß die Vortheile, welche die rasche und weittragende Ueberleitung des bisherigen Güterrechts in das neue Güterrecht mit sich bringe, die Nachteile überwiegen. Dies sei zu bezweifeln. Wie man indessen darüber denken möge, entscheidend sei jedenfalls, daß sich für die überwiegende Mehrzahl der Güterstände die Frage aufwerfe, ob und unter welchen der im B.G.B. geregelten Güterstände ein Güterstand des bisherigen Rechtes gebracht werden könne. Man dürfe dabei nicht übersehen, daß in Deutschland weit über hundert verschiedene Güterrechte gälten. Diese Frage lasse sich bei den gesetzlichen und noch mehr bei den vertragsmäßigen Güterständen des bisherigen Rechtes oft nicht beantworten. Man dürfe nur an das lübische Recht, an die auf der Grenze zwischen Errungenschafts- und Fahrnißgemeinschaft oder zwischen Errungenschafts- und Verwaltungsgemeinschaft stehenden Güterrechte oder an das Dotalrecht, wenn bei diesem die Frau dem Manne vertragsmäßig die Verwaltung, nicht ausdrücklich die Nutznießung, übertragen habe, denken. Bei dieser Sachlage würde eine unerträgliche Rechtsunsicherheit, die eine große Zahl von Streitigkeiten nach sich ziehen müßte, entstehen.

Soweit der Antrag 2 den gleichen Weg verfolge wie der Antrag 1, also hinsichtlich der Verwaltungsgemeinschaft, spreche ein Theil der gegen den Antrag 1 vorliegenden Bedenken auch gegen ihn. Namentlich bestehe auch bei ihm die Schwierigkeit der Entscheidung, ob der einzelne Güterstand, z. B. das Dotalrecht, materiell als Verwaltung und Nutznießung des Mannes aufgefaßt werden dürfe. Der Schwerpunkt des Antrags 2 liege im Registrirungszwange. Hier stimme er mit dem Antrag 1b und 3 überein. Die Anträge gingen in dieser Hinsicht von der zu billigenden Erwägung aus, daß die Verschiedenheit der Güterrechte und in Zukunft der Unterschied zwischen dem neuen und dem bisherigen Güterrechte und die Ungewißheit, ob man eine Ehe nach dem bisherigen oder nach dem neuen Güterrechte zu beurtheilen habe, weniger für das Verhältniß nach innen, als für das Verhältniß nach außen, also für den Verkehr, in Betracht kämen. Dem Verkehre solle ein einfaches und sicheres Merkmal der Beurtheilung gewährt werden. Diesen Dienst würde die Eintragung in das Güterrechtsregister an sich allerdings leisten, wenn auch der Schutz, welchen das Register überhaupt biete, nicht überschätzt werden dürfe. Aber wenn die Eintragung in Ansehung möglichst vieler Ehen stattfinde, so würden die Güterrechtsregister so umfangreich und unübersichtlich werden, daß der erstrebte Vortheil wohl verloren ginge. Nun liege freilich den Anträgen die Auffassung zu Grunde, daß einerseits wohl nur wenige Ehegatten die Eintragung bewirken würden, daß in Folge dessen für das Verhältniß nach außen das gesetzliche Güterrecht des B.G.B. im Verkehr allgemein als das regelmäßig maßgebende angesehen werden dürfe und daß sich andererseits die wohlthätige Wirkung des Eintragungszwangs hauptsächlich nach Ablauf einer längeren Reihe von Jahren nach dem Inkrafttreten des B.G.B. zeigen werde. Allein man dürfe nicht übersehen, daß, wenn der Dritte wisse, die Ehe eines mit ihm kontrahirenden Ehegatten sei schon vor

dem Inkrafttreten des B.G.B. geschlossen worden, der Mangel der Eintragung den Ehegatten unschädlich sei. Abgesehen davon beseitigten die Anträge die Schwierigkeiten, welche die Feststellung des bisherigen Güterrechts bereite, nicht, da sich das Verhältniß der Ehegatten zu einander doch nach dem bisherigen Rechte bemesse.

Aus diesen Gründen könne man von Reichswegen keinen der vorgeschlagenen Wege der Ueberleitung des bisherigen Rechtes in das neue betreten, müsse vielmehr mit dem Entw. die Ueberleitung der Landesgesetzgebung überlassen.

B. Der Entw. hebt im Abs. 1 Satz 2 drei Folgen des Prinzips, daß die Güterrechtsverhältnisse der beim Inkrafttreten des B.G.B. bestehenden Ehen nach dem bisherigen Rechte beurtheilt werden, ausdrücklich hervor. Das bisherige Recht soll maßgebend sein insbesondere:

- a. für die in Folge des Güterstandes eintretende Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau;
- b. für die Zulässigkeit und Wirksamkeit von Eheverträgen;
- c. für die erbrechtlichen Wirkungen der bestehenden Güterstände.

Zu a. Der Entw. d. B.G.B. geht davon aus, daß die Ehefrau in Folge der Ehe einer Beschränkung der Geschäftsfähigkeit nicht unterliege. Der Entw. d. C.G. hat mit Rücksicht hierauf lediglich die in Folge des Güterstandes nach dem bisherigen Rechte eintretende Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau aufrechterhalten. Dies wird von den Anträgen 3, 4 und 5 bekämpft. Der Antrag 3 will die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit insoweit, als sie nach dem für den Güterstand maßgebenden Rechte eine Folge des Güterstandes oder der Ehe ist, und, so lange, als der bisherige Güterstand dauert, bestehen lassen. Sachlich das Gleiche bezweckt der Antrag 5. Der Antrag 4 hält eine allgemeine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau nach dem Inkrafttreten des B.G.B. nur in dem Umfange für berechtigt, als sie das Vermögen betrifft, welches durch den Mann der Ehe dienstbar gemacht werden soll. Die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau soll also nicht inhaltlich, sondern gegenständlich begrenzt werden, sie soll insofern nicht wirken, als das Rechtsgeschäft der Frau Gegenstände angreifen würde, welche dem Manne weder in der Form des Gesamtguts noch der Nutznießung unterworfen sind.

Der Antrag 3 wurde mit 7 gegen 7 Stimmen unter Stichentscheid des Vorsitzenden angenommen.

Erwogen war:

Für einige Rechte, z. B. das franz., stehe zwar fest, ob Beschränkungen der Geschäftsfähigkeit der Frau eine Folge des Güterstandes oder eine Folge der Ehe seien. Für andere Rechte sei die Frage aber zweifelhaft. Schon mit Rücksicht hierauf erscheine die vom Entw. gemachte Unterscheidung mißlich. Sie sei aber auch innerlich nicht gerechtfertigt. Denn selbst da, wo gewisse Beschränkungen der Geschäftsfähigkeit zweifellos nur eine Folge der Ehe seien (z. B. code civil Art. 217), hingen dieselben doch so eng mit dem Systeme dieser Güterrechte zusammen, daß man Gefahr laufe, das ganze System zu entwerthen, wenn man hier die Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau in der einen oder in der anderen Richtung aufhebe. Wenn nach einigen Rechten eine gewisse Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der Frau in Folge des Güterstandes und

Abf. 1 Satz 2
Geschäfts-
fähigkeit der
Frau.

Beschränkung
als Folge des
Güterstandes
oder als
Wirkung
der Ehe.

außerdem eine allgemeine Beschränkung in Folge der Ehe eintrete, so könne der Standpunkt dieser Rechte auch unter dem Gesichtspunkte betrachtet werden, daß sie auch dasjenige Vermögen der Frau, welches nicht Gesamtgut oder welches nicht der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen ist, nicht ganz frei lassen, sondern dem Manne erhalten wollten, weil er, wenn er auch keine direkten Rechte an diesem Vermögen besitze, doch, z. B. wegen der Unterhaltspflicht, ein Interesse an der Erhaltung desselben habe. Dies sei auch gegen den Antrag 4 entscheidend. Gegen denselben spreche ferner, daß er in Ansehung der rein obligatorischen Rechtsgeschäfte zu eigenthümlichen Ergebnissen führe. Die Frau könnte nach ihm die größte Geldschuld eingehen, während das Rechtsgeschäft über die Leistung der unbedeutendsten Sache, welche zu dem dem Manne unterworfenen Vermögen gehöre, nichtig sein würde.

Abf. 1 Satz 2.
Zulässigkeit
von
Eheverträgen.

Zu b. Die Anträge 1b, 3 und 6 wollen das bisherige Recht beseitigen, sofern es die Schließung von Eheverträgen nach Eingehung der Ehe verbietet. Der Antrag 4 bezweckt, den Ehegatten die Schließung eines Ehevertrags in dem Umfange zu ermöglichen, in welchen sie ihn schließen könnten, wenn sie sich erst unter der Herrschaft des B.G.B. verheirathet hätten. Dabei macht der Antrag keinen Unterschied, ob das bisherige Recht die Schließung von Eheverträgen gestattet oder nicht. Nach dem Inkrafttreten des B.G.B. sollen also z. B. Ehegatten, die bisher in der Gütergemeinschaft des franz. Rechtes lebten, wohl die allgemeine Gütergemeinschaft oder die Errungenschaftsgemeinschaft des B.G.B. vereinbaren können, sie sollen aber nicht berechtigt sein, eine Vereinbarung zu treffen, die sie nach dem B.G.B. (B.R. §. 1418) nicht treffen könnten, z. B. an die Stelle der franz.-rechtlichen allgemeinen Gütergemeinschaft die Errungenschaftsgemeinschaft des code civil zu setzen; dagegen wäre es ihnen unbenommen, die Errungenschaftsgemeinschaft des B.G.B. zu vereinbaren und dabei solche Modifikationen anzubringen, daß im Resultate der Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft des franz. Rechtes herbeigeführt wird. Diese Modifikationen würden aber nur insoweit zulässig sein, als sie von Ehegatten vereinbart werden könnten, welche erst unter der Herrschaft des B.G.B. heiratheten; (vergl. Mot. IV S. 142, 305 ff.). Als selbstverständlich erachtet es der Antrag 4, daß die Ehegatten nach dem Inkrafttreten des B.G.B. unter Beibehaltung ihres bisherigen Güterstandes im Rahmen desselben jene Aenderungen treffen können, welche sie nach dem bisherigen Rechte treffen konnten; Ehegatten, welche in der preuß. Verwaltungsgemeinschaft leben, können also nach dem Inkrafttreten des B.G.B. z. B. das Vorbehaltsgut der Frau erweitern. Eine Folge hiervon ist, daß, wo das bisherige Recht die Schließung von Eheverträgen verbot, die Ehegatten nach dem Inkrafttreten des B.G.B. an ihrem bisherigen Güterstande auch nicht diejenigen Aenderungen vornehmen dürfen, die das B.G.B. den Ehegatten der unter seiner Herrschaft geschlossenen Ehen erlaubt; Ehegatten, in deren Ehe die franz.-rechtliche Mobilargemeinschaft gilt, können z. B. nicht die fortgesetzte Gütergemeinschaft einführen.

Die Mehrheit billigt den Antrag 4 aus folgenden Gründen:

Zunächst frage es sich, ob man in den Gebieten, in welchen die Schließung von Eheverträgen nach Eingehung der Ehe jetzt verboten sei, nach dem Inkrafttreten des B.G.B. Eheverträge zulassen solle. Es sei nicht zu verkennen, daß

das Verbot der Eheverträge mit der Art und Weise, wie die in Betracht kommenden Rechte die Güterstände regeln, in engem Zusammenhange stehe und bei dem die Geschäftsfähigkeit der Ehefrau betreffenden Beschlüsse habe man geglaubt, diesem Zusammenhange Beachtung schenken und sich reichsrechtlichen Eingreifens in das bisherige Güterrecht enthalten zu müssen. Bei der jetzt zu treffenden Entscheidung liege die Sache aber insofern anders, als sich die Einwirkung, welche die Aufhebung des Verbots der Schließung von Eheverträgen nach Eingehung der Ehe auf die Güterstände haben werde, übersehen lasse. Die Beseitigung des Verbots der Schließung von Eheverträgen nach Eingehung der Ehe erscheine im Interesse der Ueberleitung des alten Rechtszustandes in den neuen Rechtszustand in hohem Grade wünschenswerth und es sei nicht zu bezweifeln, daß die von der Beseitigung zu erwartenden Vortheile die mit derselben verbundenen Nachtheile überwögen. Bei dieser Sachlage sei es richtiger, die Aufhebung des Verbots nicht von landesgesetzlichem Einschreiten abhängig zu machen, sondern reichsrechtlich auszusprechen. Dabei sei im Auge zu behalten, daß es sich bei der Aufhebung des Verbots nur um eine Aufhebung desselben zum Zwecke der Ueberleitung handele. Man dürfe deshalb nicht gestatten, daß die Ehegatten von der Vertragsfreiheit zu dem Ende Gebrauch machen, um einen anderen Güterstand des bisherigen Rechtes einzuführen oder den bisherigen Güterstand zu modifiziren. Letzteres würde einen allzu tiefen Eingriff in das System des bisherigen Rechtes bedeuten. Diese Erwägungen führten zur Annahme des Antrags 4, für den auch sonstige erhebliche Zweckmäßigkeitsgründe sprächen; (vergl. B.R. §. 2372; S. 59 und 60 unter C). Was die übrigen Güterrechte anbelange, so träfen auf sie diese Zweckmäßigkeitsgründe ebenmäßig zu. Man müsse also auch bezüglich ihrer den Antrag 4 annehmen. Natürlich führe dieser Antrag bei ihnen zu einem größeren Spielraume der Vertragsfreiheit als bei den Rechten, welche bisher die Schließung von Eheverträgen untersagten. Für diejenigen Rechte, welche die Vertragsfreiheit nicht beschränken, führe der Antrag zu beschleunigter Regelung der Güterstände nach Maßgabe der Vorschriften des B.G.B.

Zu Zusammenhange mit der Zulassung der Eheverträge wurden noch einige andere Fragen bezüglich der Eheverträge erörtert.

Läßt man die Eheverträge nach dem Inkrafttreten des B.G.B. auch da zu, wo sie bisher untersagt waren, so wirft sich die Frage auf, wie es sich mit der Auseinandersetzung des bisherigen Güterstandes verhalte. Das franz. Recht enthält für eine solche, ihm unbekannte Auseinandersetzung keine Vorschriften. Der Antrag 6 sieht eine Sonderbestimmung vor, indem er auch Vereinbarungen über die Auseinandersetzung für zulässig erklärt. Hiergegen wurde von dem Antragsteller zu 4 ausgeführt: Wenn das bisherige Recht über die Auseinandersetzung eine Bestimmung enthalte, so entscheide natürlich diese Bestimmung; fehle es an einer solchen, so eigne sich vielleicht die Vorschrift des bisherigen Rechtes über die Auseinandersetzung in sonstigen Fällen zur analogen Anwendung, verneinenden Falles sei eben eine Gemeinschaft vorhanden, die nach den §§. 740 ff (B.R.) ihrer Lösung zugeführt werden müsse. Für jeden Fall aber sei eine Vereinbarung der Ehegatten über die Auseinandersetzung zulässig. Der Antrag spreche also einen selbstverständlichen Satz aus, was um so bedenklicher sei, als

Ver-
einbarungen
über die Aus-
einanderf.
bisheriger
Güterstände.

er das Mißverständniß nahe lege, daß hier stets ein Ehevertrag nöthig sei; dies führe zu einer Verdunkelung der §§. 1459, 1531 (B.R.). Der bekämpfte Antrag wurde hierauf fallengelassen.

Form neuer
Eheverträge.

Die Zulassung der Eheverträge führte zu der weiteren Frage, nach welchem Rechte sich die Form der Eheverträge richte. Dies ist besonders für jene Rechte wichtig, denen der Ehevertrag nach Eingehung der Ehe unbekannt ist. Nach dem Antrage 6 soll das B.G.B. maßgebend sein. Auch hier wurde von dem Antragsteller zu 4 die Anwendbarkeit des B.G.B. für selbstverständlich gehalten. Widerspruch erhob sich hiergegen nicht.

Nichtanwend-
barkeit des
§. 1420 Abs. 1.

Endlich erhob sich die Frage nach der Anwendbarkeit des §. 1420 (B.R.). Man verständigte sich dahin, mit dem Antrage 4 eine Bestimmung nicht aufzunehmen, da die Nichtanwendbarkeit des §. 1420 Abs. 1 sich von selbst verstehe und die Anwendbarkeit des §. 1420 Abs. 2 nur gegeben sei, wenn die Ehegatten den Güterstand hatten eintragen lassen.

Abs. 1 Satz 2.
Erbrechtliche
Wirkungen.

Zu c. Der Satz, daß die Bemessung des Güterstandes der bei dem Inkrafttreten des B.G.B. bestehenden Ehen nach dem bisherigen Rechte sich insbesondere auf die erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes beziehe, wurde gebilligt.

Abs. 2.
Franz. rechtl.
Verfahren bei
Vermögens-
absond.

Der Antrag 7 wurde mit Rücksicht auf den Beschluß zu b zurückgezogen.
C. Der Abs. 1 Satz 3 und der Abs. 2 des Art. 119 des Entw. wurden ohne Erörterung angenommen.

Bereinbarung
des Güter-
standes durch
Eintragung in
d. Güter-
rechtsregister.

D. Es lag noch der Antrag vor:

dem Art. 119 als letzten Absatz beizufügen:

Wird bei einer zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehenden Ehe binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf den Antrag beider Ehegatten einer der im Bürgerlichen Gesetzbuche geregelten Güterstände in das Güterrechtsregister eingetragen, so finden von der Eintragung an auf den Güterstand dieser Ehe die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung, auch wenn ein Ehevertrag nach §. 1419 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) nicht abgeschlossen worden ist. Ist einer der Ehegatten in der Geschäftsfähigkeit beschränkt und wird der Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft eingetragen, so findet der §. 1422 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) entsprechende Anwendung.

Dem Antrage liegt das Bestreben zu Grunde, neben dem durch den Entw. und die gefaßten Beschlüsse zur Verfügung gestellten Wege — neben dem Eingreifen der Landesgesetzgebung (Art. 119 Abs. 1 Satz 3) und neben dem Abschlusse von Eheverträgen — noch ein drittes Mittel zur rascheren Ueberleitung des bisherigen Güterrechts in das neue Güterrecht zur Verfügung zu stellen. Die beiden erwähnten Wege genügen nach der Ansicht des Antragstellers deshalb nicht, weil es auf der einen Seite ungewiß sei, ob sich die Landesgesetzgebung der ihr überlassenen Aufgabe unterziehen werde, und weil auf der anderen Seite die Errichtung von Eheverträgen mit bedeutenden Kosten verbunden sei. Das Mittel, welches hier abhelfen soll, findet der Antrag in der Gestattung der Eintragung des Güterstandes in das Güterrechtsregister auch ohne

eigentlichen Ehevertrag. Der Antrag knüpft hier an einen in der Kritik (Zus. d. gutachtl. Auß. IV S. 177 ff.) mehrfach geäußerten und bei der Berathung des §. 1335 des Entw. I gestellten, aber nicht zur Annahme gelangten Vorschlag an (IV S. 219 und 220 unter IV), den Abschluß von Eheverträgen vor dem Standesbeamten zuzulassen, wenn lediglich einer der im B.G.B. geregelten Güterstände durch einfache Verweisung auf denselben vereinbart werde. Wie dort der Güterstand durch die Erklärung der beiden Ehegatten vor dem Standesbeamten, so soll er hier durch die Erklärung der beiden Ehegatten vor der Güterrechtsregisterbehörde in Verbindung mit der Eintragung in das Register vereinbart werden können. Von einer Seite wurde die Einschränkung beantragt, daß der Güterstand nur durch Bezugnahme auf einen der im B.G.B. geordneten Güterstände sollte bestimmt werden können. Wird die allgemeine Gütergemeinschaft — oder die Fahrnißgemeinschaft (B.R.) §. 1534 — vereinbart und ist einer der Ehegatten in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so soll die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nach Maßgabe des §. 1422 Abs. 2 (B.R.) erforderlich sein.

Der Antrag fand bei der Mehrheit keinen Anklang.

Sie erwog, daß der Antrag, wohl absichtlich, dahingestellt lasse, inwieweit ein Vertrag vorliege. Dies sei aber namentlich um deswillen mißlich, weil, wenn der Eintrag später als falsch bezeichnet werde, die Einigung der Ehegatten nachgewiesen werden müßte. Der Hauptzweck des Antrags, den Ehegatten einen Kosten ersparenden Weg zu ebnen und sie dadurch zu veranlassen, die Eintragung in das Register und damit die Ueberleitung des bisherigen Rechtes in das neue Recht zu bewirken, sei zwar zu billigen, allein seine Erreichung hänge lediglich davon ab, wie die Gebühren- und Stempelpflichtigkeit durch die Landesgesetze geregelt werde. Unter diesen Umständen sei es besser, auch die Offenhaltung dieses Weges der Landesgesetzgebung zu überlassen. Da die Registerbehörde nach §. 1543 (B.R.) das Amtsgericht sei, könne die Landesgesetzgebung auch die Schließung von Eheverträgen vor den Registerbehörden gestatten, ohne daß sie hierzu einer besonderen reichsgesetzlichen Ermächtigung bedürfe. Man dürfe darauf vertrauen, daß die Landesgesetzgebung, soweit sie ein Bedürfnis hierfür als gegeben erachte, auch im Kostenpunkte die Ueberleitung möglichst erleichtern werde, wie dies z. B. bei Gelegenheit der Einführung der R.D. in manchen Landestheilen geschehen sei; (vergl. das preuß. Ausführungsgef. z. R.D. vom 6. März 1879 §. 21 Nr. 1, §§. 25 ff.).

II. Zu Art. 120 lagen die Anträge vor:

1. den Art. 120 zu fassen:

Nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann auf (zeitweilige) Trennung von Tisch und Bett nicht mehr erkannt werden.

Eine Thatsache, welche sich vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ereignet hat, kann als Scheidungsgrund geltend gemacht werden, wenn sie nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Scheidungsgrund und nach den bisherigen Gesetzen ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund ist.

Der im §. 1554 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) vorgesehene Thatbestand kann als Scheidungsgrund auch dann geltend gemacht

Art. 120.
Scheidung,
Trennung v.
Tisch u. Bett.

werden, wenn er nach den bisherigen Gesetzen ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund nicht ist.

2. Den Art. 120 zu fassen:

Wegen eines Verschuldens des einen Ehegatten, das vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs begangen worden ist, kann nach diesem Zeitpunkt auf Scheidung nur erkannt werden, wenn wegen des Verschuldens auch nach den bisherigen Gesetzen Scheidung oder Trennung von Tisch und Bett zulässig war.

Der Entw. stellt im Satz 1 des Art. 120 das Prinzip auf, daß für die Scheidung und für die Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett nach dem Inkrafttreten des B.G.B. dessen Vorschriften maßgebend sind. Im Satz 2 ist die Beschränkung hinzugefügt, daß eine Thatfache, welche sich vorher ereignet hat, als Scheidungs- oder Trennungsgrund nur geltend gemacht werden kann, wenn die Thatfache auch nach den bisherigen Gesetzen ein Scheidungs- oder Trennungsgrund ist. — In den Voraussetzungen, auf denen der Art. 120 beruht, ist insofern eine Aenderung eingetreten, als einmal die Trennung von Tisch und Bett, welche nach dem Entw. I als zeitweilige Trennung noch zulässig war, im Entw. II ganz fallengelassen ist, und als ferner im Entw. II die Scheidung wegen Geisteskrankheit eingeführt ist, während der Entw. I nur eine Scheidung wegen Verschuldens des einen Ehegatten kannte. Die Anträge lassen den Satz 1 des Art. 120 weg. Der Antragsteller zu 2 betrachtete die Bestimmung als selbstverständlich. Das maßgebende Prinzip sei im Art. 118 aufgestellt; aus diesem lasse sich der Satz 1 herleiten. Der Satz 2 werde vielleicht zweckmäßig an den Art. 118 anzuschließen sein. Der Antragsteller zu 1 war der Ansicht, daß der Satz 1 des Art. 120 in der jetzigen Fassung geradezu bedenklich sei. Der Wortlaut könne zu dem Mißverständnisse führen, daß, wenn auf Grund des bisherigen Rechtes eine Scheidung erfolgt sei, die Wirkungen der Scheidung fortan nach dem neuen Rechte beurtheilt werden sollten. Die Meinungen in der Komm. waren getheilt. Von einer Seite wurde empfohlen, den Satz 1 aufrechtzuerhalten; die Vorschrift habe eine nicht unerhebliche praktische Bedeutung; zu beachten sei namentlich, daß — abweichend von der im internationalen Privatrecht aufgestellten Regel — das neue Recht auch auf die unter dem alten Rechte anhängig gewordenen Prozesse Anwendung finden solle. — Man betrachtete die Frage in Folge der Debatte als eine im Wesentlichen redaktionelle und glaubte deshalb die Entscheidung der Red.Komm. überlassen zu sollen.

Der Antrag 1 will im Hinblick darauf, daß im Personenstandesges. die Beseitigung der beständigen Trennung von Tisch und Bett ausdrücklich hervorgehoben ist, eine besondere Bestimmung dahin geben, daß nach dem Inkrafttreten des B.G.B. auch nicht mehr auf zeitweilige Trennung von Tisch und Bett erkannt werden könne. Die Komm. war der Ansicht, daß es sich nicht empfehle, nachdem man das Institut der zeitweiligen Trennung beseitigt habe, an dieser Stelle auf dasselbe hinzuweisen, und lehnte die Bestimmung ab.

Der Satz 2 des Art. 120 ist in den Anträgen, abgesehen davon, daß einerseits die zeitweilige Trennung weggelassen, andererseits die Scheidung wegen Geisteskrankheit berücksichtigt ist, sachlich nicht geändert. Man überließ es der Red.Komm. zu prüfen, welche Fassung den Gedanken am Richtigesten zum Ausdruck bringe.

III. Eine aus Sachsen eingegangene, an das Reichs-Justizamt gerichtete Eingabe vom 8. Juni 1895, von welcher der Komm. Mitteilung gemacht wurde, gab Anlaß zur Aufwerfung der Frage, wie es sich mit den Präklusivfristen verhalte, wenn die einen Scheidungsgrund bildende Thatsache sich vor dem Inkrafttreten des B. G. B. ereignet habe. Die Komm. war der Ansicht, daß es in dieser Beziehung der Aufnahme einer gesetzlichen Vorschrift nicht bedürfe, da die Wissenschaft und die Praxis unter entsprechender Anwendung des Art. 102 zu einer sachgemäßen Entscheidung gelangen werde.

Berechnung der Frist zur Erhebung der Scheidungsklage.

IV. Zu Art. 121 lagen keine Anträge vor. Bei der Erörterung des Inhalts der Vorschrift wurde von einer Seite bemerkt: nach franz. Rechte höre die elterliche Gewalt in einer Anzahl von Fällen auf, in denen nach dem B. G. B. kein Erlösungsgrund vorliege. Auf Grund des Art. 121 würde in diesen Fällen mit dem Inkrafttreten des B. G. B. die bereits beseitigte elterliche Gewalt wieder ins Leben treten. In der Praxis könne dies zu großen Unzuträglichkeiten führen. Man werde deshalb vielleicht durch eine Spezialvorschrift für diese Fälle Vorkehrung zu treffen haben. Die Komm. sah zunächst keinen Anlaß, auf die Frage näher einzugehen. Wenn wirklich ein dringendes Bedürfnis für eine besondere Uebergangsvorschrift vorliegen sollte, was zur Zeit nicht dargethan sei, werde bei der zweiten Berathung Gelegenheit sein, auf die Frage zurückzukommen.

Art. 121. Rechtsverh. zwischen Eltern und ehelichen Kindern.

Der Art. 121 wurde nach dem Entw. gebilligt.

V. Zu Art. 122 war beantragt:

1. dem Art. 122 folgenden Zusatz beizufügen:

Ist dem Vater oder der Mutter durch Anordnung der zuständigen Behörde die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes entzogen worden, so kann die Aufhebung der Anordnung verlangt werden, wenn ein die Entziehung der Nutznießung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs rechtfertigender Grund nicht vorliegt.

Art. 122. Behördliche Beschränkungen der Eltern.

2. den Art. 122 zu fassen:

Ist vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch eine Anordnung der zuständigen Behörde der Vater oder die Mutter in Ansehung der Sorge für die Person oder der Sorge für das Vermögen des Kindes beschränkt oder dem Vater oder der Mutter (die Vermögensverwaltung sowie) die Nutznießung entzogen worden, so bleibt zc. (wie im Entw.).

Die Komm. nahm den Art. 122 des Entw. mit dem im Antrag 1 vorgeschlagenen Zusatz an.

Erwogen war:

Nach dem Entw. bleibe eine vor dem Inkrafttreten des B. G. B. erlassene Anordnung der zuständigen Behörde, durch welche der Vater oder die Mutter in Ansehung der Sorge für die Person oder der Sorge für das Vermögen des Kindes beschränkt werde, auch in Zukunft in Kraft; dem Vormundschaftsgerichte werde aber die Befugniß erteilt, die Anordnung gemäß §. 1650 d. B. G. B. (B. R.) zu ändern. Dieser Satz, welcher auch in den Anträgen nicht angefochten

Behördlich
entzogene
Nutznießung.

sei, verdiene Billigung. Der Fall, daß vor dem Inkrafttreten des B.G.B. einem Elternteile die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes entzogen sei, habe im Art. 122 keine ausdrückliche Berücksichtigung gefunden. Der Entw. gehe davon aus (Mot. S. 294), daß nach Art. 121 die Vorschriften des B.G.B. über die elterliche Gewalt zur Anwendung zu gelangen haben, und daß danach, da der Entw. I d. B.G.B. eine Entziehung der elterlichen Nutznießung nicht kenne, die vorher verfügte Entziehung ohne Weiteres und in allen Fällen weg falle und die Nutznießung der Eltern nach Maßgabe der Vorschriften des B.G.B. eintrete. Die Sachlage sei jetzt insofern eine andere geworden, als der Entw. II für einen Fall die Entziehung der elterlichen Nutznießung vorsehe, §. 1645 Abs. 3 d. B.G.B. (B.R.). Ein unbedingtes Wiederaufleben der elterlichen Nutznießung sei danach nicht möglich. Beide Antragsteller gingen davon aus, und es sei ihnen darin beizutreten, daß es nicht zweckmäßig erscheine, die Frage, ob die Entziehung der elterlichen Nutznießung nach dem allgemeinen Prinzipie des Art. 121 als aufgehoben zu gelten habe oder ob sie mit Rücksicht auf den §. 1645 Abs. 3 d. B.G.B. aufrechtzuerhalten sei, offen zu lassen. Man werde vielmehr Vor Sorge zu treffen haben, daß im einzelnen Falle das Verhältniß durch eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts klargestellt werde. Nach dem Antrag 1 solle dies in der Art geschehen, daß dem Vater oder der Mutter das Recht gegeben wird, die Aufhebung der Entziehung zu verlangen, wenn die Voraussetzungen des §. 1645 Abs. 3 d. B.G.B. nicht vorliegen. Nach dem Antrage 2 solle das Vormundschaftsgericht befugt sein, nach seinem Ermessen die Anordnung gemäß §. 1650 d. B.G.B. (B.R.) aufzuheben. In diesem Punkte sei dem Antrag 1 beizutreten. Das Recht auf die Nutznießung am Vermögen des Kindes sei ein selbstständiges Recht der Eltern, welches allerdings mit dem Rechte auf die Fürsorge für die Person und das Vermögen des Kindes in einem inneren Zusammenhange stehe, das aber doch nicht in derselben Weise, wie dies mit Rücksicht auf das Interesse des Kindes bei dem letzteren Rechte erforderlich erscheine, dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts unterstellt werden könne. Hiernach erscheine es gerechtfertigt, dem Art. 122 den im Antrag 1 vorgeschlagenen Zusatz beizufügen.

Art. 123.
Beschränkt. der
Mutter durch
den Vater.

VI. Der Art. 123 wurde ohne Widerspruch gebilligt.

Das Zitat „§ 1538“ ist durch das Zitat „§. 1665“ (B.R.) zu ersetzen.

Art. 124.
Kinder aus
geschiedener
Ehe.

VII. Der Art. 124 wurde gebilligt.

Die Zitate „§. 1456 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und des §. 1457“ sind durch die Zitate „§. 1615 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und des §. 1616“ (B.R.) zu ersetzen.

Art. 125.
Kinder aus
ungült. Ehe.

VIII. Der Art. 125 wurde ohne Widerspruch gebilligt.

Art. 126.
Uneheliche
Kinder.

IX. Zu Art. 126 lagen die Anträge vor:

1. dem Abs. 1 Satz 2 des Art. 126 beizufügen:

doch finden, wenn der Vater nach den bisherigen Gesetzen zum Unterhalte verpflichtet ist, der Abs. 2 des §. 1686, der Abs. 2 des §. 1687 und die §§. 1688 bis 1692 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) Anwendung.

2. den Abs. 1 Satz 2 des Art. 126 zu fassen:

In Ansehung der vorher geborenen Kinder bestimmt sich jedoch das Recht, den Familiennamen des Vaters zu führen, das gesetzliche Erbrecht in dessen Nachlaß sowie die Unterhaltungsverpflichtung des Vaters nach den bisherigen Gesetzen.

A. Der Abs. 1 Satz 1 wurde nicht beanstandet.

Allgemeines.

B. Nach Abs. 2 Satz 2 soll das Recht der vor dem Inkrafttreten des B. G. B. geborenen unehelichen Kinder, den Familiennamen des Vaters zu führen, sowie die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt werden. Hiermit war man im Allgemeinen einverstanden. Der Antrag 1 will jedoch hinsichtlich der Unterhaltspflicht des Vaters eine Modifikation eintreten lassen. Der Antragsteller führte aus: Im Allgemeinen sei im Entw. der Grundsatz durchgeführt, daß die Unterhaltspflicht von dem Inkrafttreten des B. G. B. an nach den neuen Bestimmungen zu beurtheilen sei. Mache man hiervon bei der Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters eine Ausnahme, so müsse dies als eine inkonsequente Benachtheiligung der unehelichen Kinder erscheinen. Allerdings werde es aus den in den Mot. S. 298 ff. entwickelten Gründen nicht angängig sein, die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters in allen Richtungen dem neuen Rechte zu unterwerfen. Aber wenn im einzelnen Falle die Verpflichtung des unehelichen Vaters, den Unterhalt zu gewähren, bereits vor dem Inkrafttreten des B. G. B. festgestellt sei, so werde man unbedenklich Inhalt und Umfang der Unterhaltspflicht in Zukunft nach dem neuen Rechte bestimmen können. Der Antrag wolle deshalb die betreffenden Vorschriften des B. G. B. für anwendbar erklären; ausgenommen sei dabei lediglich die Vorschrift, daß der Unterhalt bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre zu gewähren sei, doch könne man auch diese Bestimmung eventuell einbeziehen. Hierauf wurde erwidert: Der Inhalt und Umfang der Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters sei in den einzelnen Gesetzen wesentlich mit Rücksicht darauf verschieden gestaltet, daß die Feststellung der Verpflichtung selbst nach verschiedenen Gesichtspunkten erfolgen könne. Wo die Feststellung der Unterhaltspflicht an strenge Bedingungen geknüpft sei, wo insbesondere die sog. exceptio plurium zugelassen sei, werde man, in der Voraussetzung, daß die Vaterschaft wirklich festgestellt sei, geneigt sein, der Unterhaltspflicht nach Inhalt und Umfang eine weite Ausdehnung zu geben. In vielen Theilen Deutschlands herrsche aber das umgekehrte Prinzip, daß die bloße Möglichkeit der Vaterschaft hinreiche, um die Verpflichtung zum Unterhalte zu begründen. Damit hänge es zusammen, daß die Verpflichtung des Vaters sich vielfach darauf beschränke, der Mutter einen Beitrag zum Unterhalte des Kindes zu leisten. Das B. G. B. stelle für die Feststellung der Verpflichtung strenge Bedingungen auf, habe dafür aber die Art und Weise, in welcher der Unterhalt geleistet werden müsse, in mancher Hinsicht günstiger für das Kind geregelt, als dies im bisherigen Rechte der Fall sei. Der Antrag 1 würde in vielen Fällen zu einer innerlich nicht gerechtfertigten Erweiterung der Unterhaltspflicht des Vaters führen. Eine Vermehrung der Last werde aber von dem Verpflichteten um so schwerer empfunden werden, als regelmäßig die Unterhaltspflicht im einzelnen Falle durch Urtheil oder Vergleich in ganz bestimmter Weise geregelt sei. Müßte man aus Gründen der Zweck-

Familien-
namen.Unterhalts-
pflicht des
Vaters.

mäßigkeit den, theoretisch betrachtet, allerdings positiven Satz des Entw., daß sich die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters nach den bisherigen Gesetzen bestimme, aufrechterhalten, so müsse man ihn auch konsequent durchführen und dürfe nicht in einzelnen Richtungen die Normen des alten, in anderen die Normen des neuen Rechtes für maßgebend erklären.

Die Abstimmung über den Antrag wurde einstweilen ausgesetzt. (Vergl. unter C a. E.)

Erbrecht der
unehelichen
Kinder.

C. Der Antrag 2 will dem Abs. 1 Satz 2 des Art. 126 einen Zusatz dahin geben, daß das gesetzliche Erbrecht der vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geborenen unehelichen Kinder in den Nachlaß des Vaters nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt werden solle. Der Gedankengang des Antragstellers war folgender: Im größeren Theile Deutschlands habe bisher ein gesetzliches Erbrecht der unehelichen Kinder dem Vater gegenüber bestanden. Dasselbe gelte im landrechtlichen Gebiete Preußens, im Gebiete des gemeinen Rechtes, wenigstens nach einer weitverbreiteten Meinung und Praxis, ferner für die anerkannten Kinder im Gebiete des franz. Rechtes und in einigen kleineren Staaten wie Weimar, Meiningen, Altenburg und Neuß. Wenn die Mot. für die Beseitigung dieses Erbrechts anführen, daß der zwischen dem Vater und dem unehelichen Kinde bestehenden Verbindung bislang vielfach der Charakter eines Familienverhältnisses beigelegt sei, daß das B.G.B. aber einen anderen Standpunkt einnehme und daß damit auch die aus diesem Familienverhältnisse hergeleiteten erbrechtlichen Wirkungen fortfallen müßten, so möge diese Erwägung theoretisch richtig sein. Aber für die Uebergangsbestimmungen, insbesondere auf dem Gebiete des Familienrechtes und des Erbrechtes, könne nicht immer die theoretische Richtigkeit, es müßten vielfach auch Nützlickeits- und Billigkeitsgründe maßgebend sein. Die Komm. habe diesen Gesichtspunkt zu wiederholten Malen als richtig anerkannt und er sei in zahlreichen Einführungsgesetzen und Verordnungen der Einzelstaaten berücksichtigt worden. Solche Nützlickeits- und Billigkeitsgründe sprächen in entschiedener Weise für die Erhaltung des Erbrechtes der unehelichen Kinder. Man habe bei diesem Erbrechte wohl mehr an die Blutsverwandtschaft, an das enge Verhältniß zwischen Vater und Kind, als an die eigentliche familienrechtliche Beziehung gedacht. Es möge mehr das natürliche Gefühl, als ein bestimmter legislatorischer Gedanke, wie er bei den modernen Gesetzgebungen zum Ausdruck komme, zu der Zulassung desselben geführt haben, und man werde es als eine Ungehörigkeit empfunden haben, daselbe trotz der Bande des Blutes zu versagen. Gegen das natürliche Gefühl gehe es aber ebenso, dieses Erbrecht mit dem neuen G.B. gewissermaßen rückwärts zu beseitigen. Es habe zwar nicht ein wohlervorbenes Recht im technischen Sinne, aber eine gewisse Erwartung und Aussicht bestanden, mit welcher gerechnet worden sei und gerechnet werden dürfte. Ein solcher Eingriff durch eine neue Gesetzgebung sei immer bedenklich, namentlich wenn die dadurch Betroffenen, wie dies hier zumeist der Fall sein werde, in dürftigen Verhältnissen lebten. Dazu komme, daß wenigstens im landrechtlichen Gebiete Preußens vielfach, früher wohl allgemein, gerichtliche Gewohnheit gewesen sei, in den sog. Alimentenprozessen dem unehelichen Kinde das gesetzliche Erbrecht vorzubehalten. Diesem Vorbehalte würde es juristisch allerdings nicht widersprechen, wenn mit dem Inkrafttreten

des B.G.B. das Erbrecht wegfiel. Aber in den Kreisen der nicht Rechtskundigen werde man geneigt sein, zu glauben, daß durch das neue Gesetz ein wohlervorbenes, gerichtlich zuerkanntes Recht zerstört werden solle. Ähnliche Erwägungen müßten bei den „anerkannten Kindern“ des franz. Rechtes Platz greifen, wenn schon hier mehr das freiwillige und rechtsgeschäftliche Moment hervortrete, das den Betheiligten die Annahme eines erbrechtlichen Anspruchs nahe legen werde. — Das Erbrecht des Vaters dem unehelichen Kinde gegenüber sei in dem Antrage nicht berücksichtigt, weil in dieser Hinsicht kein Bedürfnis für eine Spezialvorschrift vorhanden sei; eventuell würde der Antrag in dieser Richtung zu ergänzen sein.

Der Antrag fand bei einer beträchtlichen Minderheit Zustimmung. Dabei wurde einerseits der Standpunkt vertreten, daß es sich in der That um ein wohlervorbenes Recht der unehelichen Kinder handele. Die Thatsache, daß das Erbrecht durch das Nichtvorhandensein ehelicher Kinder bedingt sei, daß auch der Vater jederzeit in der Lage sei, das Erbrecht durch letztwillige Verfügung zu beseitigen, vermöge an dem Charakter des Rechtes nichts zu ändern. Das Erbrecht der unehelichen Kinder beruhe nicht auf einem Familienverhältnisse, sondern auf der Thatsache der Erzeugung, welche auch nach dem Inkrafttreten des B.G.B. ihre Wirkung fernerhin äußern müsse. Andererseits wurde hervorgehoben, daß das Erbrecht der unehelichen Kinder eine Ergänzung des Rechtes auf den Unterhalt darstelle. Bei der Ablehnung des Erbrechts der unehelichen Kinder im B.G.B. sei von der Mehrheit darauf Gewicht gelegt worden, daß die Rechtslage der unehelichen Kinder durch die Gestaltung, welche man der Unterhaltspflicht im B.G.B. gegeben habe, eine bessere und sicherere geworden sei; (vergl. V S. 482). Wenn nun daran festgehalten werden sollte, daß die Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters nach dem bisherigen Rechte zu beurtheilen sei, so entspreche es der Billigkeit, den vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geborenen unehelichen Kindern auch ihr bisheriges Erbrecht zu belassen, welches im alten Rechte gewissermaßen eine Ergänzung des gering bemessenen Unterhaltsanspruchs bilde. Das Erbrecht dürfe keineswegs als völlig werthlos betrachtet werden. Erfahrungsmäßig pflegten die Betheiligten demselben ein erhebliches Gewicht beizulegen.

Die Mehrheit nahm folgenden Standpunkt ein:

Die vorgeschlagene Regelung sei eine anomale. Im Art. 129 sei als Prinzip aufgestellt, daß die erbrechtlichen Verhältnisse, wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des B.G.B. sterbe, nach dem neuen Gesetze beurtheilt werden sollen. Lasse man nun für die Erbfolge der unehelichen Kinder in den Nachlaß des Vaters das bisherige Recht bestehen, so trete eine Vermischung von erbrechtlichen Systemen ein, welche zu großen Unzuträglichkeiten führen könne. Allerdings sei im Art. 119 bestimmt, daß für die erbrechtlichen Wirkungen des ehelichen Güterstandes das bisherige Recht maßgebend sein solle; aber dabei handele es sich um ganz spezielle Verhältnisse, welche bereits zu Lebzeiten der Ehegatten durch Vertrag oder Gesetz in bestimmter Weise geregelt seien. Wohlervorbene Rechte würden durch die im Entw. vorgenommene Regelung nicht verletzt. Denn die lediglich auf einer allgemeinen gesetzlichen Regel beruhende Anwartschaft auf die Erbfolge in den Nachlaß habe nicht den Charakter eines wohlervorbenen

Rechtes im technischen Sinne. Mehr Beachtung verdiene der Gesichtspunkt, daß es sich bei dem Erbrechte der unehelichen Kinder um eine Ergänzung der Unterhaltspflicht handele. Dieser Gedanke würde aber richtiger dazu führen, daß für die Unterhaltspflicht die neuen Gesetze maßgebend seien. Gegen eine Lösung in letzterem Sinne sprächen indessen die in den Mot. S. 298 ff. entwickelten Zweckmäßigkeitsgründe. Die im Antrage 2 vorgeschlagene Regelung würde auch nur geringe materielle Vortheile gewähren. Das Erbrecht der unehelichen Kinder sei im bisherigen Rechte kein unbeschränktes und kein unbedingtes. Es sei auch kein Notherbrecht, könne vielmehr vom Erblasser jederzeit durch letztwillige Verfügung beseitigt werden. Die prinzipiellen Bedenken würden danach durch den zu erwartenden praktischen Nutzen nicht aufgewogen.

Dem entsprechend wurde der Antrag 2 abgelehnt.

Unterhaltspflicht d.
Vaters.

Es folgte darauf die oben unter B vorbehaltene Abstimmung über den Antrag 1. Derselbe wurde abgelehnt.

Der Abs. 1 Satz 2 des Art. 126 des Entw. wurde im Uebrigen nicht beanstandet.

Abs. 2.
Brautkindere.
Bahneinheit.

D. Der Abs. 2 des Art. 126 wurde ohne Widerspruch gebilligt.

X. Die Komm. wandte sich zur Berathung von Anträgen, welche eine Ergänzung der bereits beschlossenen Bestimmungen des Entw. d. E.G. bezwecken.

1. Es lag der Antrag vor:

in den Entw. d. E.G. die Vorschrift aufzunehmen:

Unberührt bleiben die besonderen landesgesetzlichen Vorschriften über den Eigentumserwerb und die Belastung von Eisenbahnen, einschließlich der Kleinbahnen.

2. den Vorbehalt zu fassen:

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen bei Privateisenbahnen, mit Einschluß der Kleinbahnen, die dem Bahnunternehmen gewidmeten Grundstücke, beweglichen Sachen und Rechte nebst den aus dem Betrieb entstandenen Forderungen einen einheitlichen Gegenstand (Bahneinheit) bilden, die Vorschriften, nach welchen bei solchen Eisenbahnen im Falle der Ausstellung von Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber von einer Versammlung der Gläubiger Beschlüsse mit Wirkung für und gegen alle Gläubiger gefaßt werden können sowie die Vorschriften über die Zwangsliquidation zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger, denen ein Recht auf abgesonderte Befriedigung aus den Bestandtheilen der Bahneinheit zusteht.

3. den Vorbehalt zu fassen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Behandlung der einem Eisenbahnunternehmen gewidmeten Grundstücke und sonstiger Vermögensgegenstände als Einheit (Bahneinheit), über die Veräußerung und Belastung einer solchen Bahneinheit oder ihrer Bestandtheile, insbesondere die Belastung im Falle der Ausstellung von Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber, und die

sich dabei ergebenden Rechtsverhältnisse sowie über die nach dem Erlöschen der Genehmigung für das Eisenbahnumternehmen eintretende Liquidation (zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger, denen ein Recht auf abgesonderte Befriedigung zusteht).

Die Anträge bezwecken übereinstimmend, die Aufrechterhaltung des preuß. Ges. v. 19. Aug. 1895, betr. das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben, zu ermöglichen. Der Antragsteller zu 1 war davon ausgegangen, daß man sich mit einem allgemeinen Vorbehalte begnügen könne, die Antragsteller zu 2 und 3 waren der Ansicht, daß die aufzunehmende Vorschrift näher zu spezialisiren sei.

Die Komm. ertheilte dem Vorbehalte seinem sachlichen Inhalte nach ihre Billigung und überließ der Red.Komm., unter Zugrundlegung der obigen Anträge eine geeignete Fassung festzustellen.

Bei der Erörterung des Inhalts der Anträge wurde von einer Seite darauf hingewiesen, daß die Regelung der Rechtsverhältnisse der Eisenbahnen noch nicht nach allen Richtungen abgeschlossen sei und daß sich auch in anderen Bundesstaaten das Bedürfniß ergeben könne, die privatrechtlichen Verhältnisse der Eisenbahnen, namentlich den Uebergang des Eigenthums an einer Bahn als Ganzem, in besonderer Weise zu regeln. Schwierigkeiten könnten namentlich dann entstehen, wenn eine Privatbahn, deren Linie über das Gebiet eines einzelnen Bundesstaats hinaus reichen, von einem der Bundesstaaten oder den mehreren theilhaftigen Bundesstaaten erworben werden solle. — Die Komm. ermächtigte der Red.Komm., den Vorbehalt im Sinne der obigen Anregung zu erweitern. Eine etwa nothwendig erscheinende Erörterung der Einzelfragen behielt man der zweiten Verathung vor.

XI. Des Weiteren war beantragt:

Nothweg.

in den Entw. d. E.G. die Vorschrift aufzunehmen:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Recht des Nothwegs behufs der Verbindung eines Grundstücks mit einer Wasserstraße oder mit einer Eisenbahn gewähren.

Zu dem Antrage wurde bemerkt: Der Vorschlag entspreche einem Wunsche des preuß. Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Es sei hervorgehoben worden — (vergl. auch die Verhdl. d. preuß. Land.-Def.-Koll., Zuf. d. gutachtl. Auß. III S. 134) —, daß die Bestimmungen des B.G.B. über den Nothweg nicht genügten, um in allen Fällen, in welchen dies aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen wünschenswerth erscheine, die Verbindung eines Grundstücks mit einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn herbeizuführen. Das preuß. Enteignungsges. biete hierzu nicht die richtige Handhabe. Eine Enteignung sei nur zulässig, wenn ein öffentliches Interesse vorliege. Ein solches sei in vielen der in Betracht kommenden Fälle vorhanden, lasse sich aber schwer nachweisen. Es solle deshalb der Landesgesetzgebung vorbehalten werden, die Bestimmungen des B.G.B. über den Nothweg in der angedeuteten Richtung zu ergänzen.

Hierauf wurde erwidert: Wenn man auf den Vorschlag des Antragstellers eingehen wollte, so würde es sachgemäßer sein, eine Aenderung der Bestimmungen des B.G.B. über den Nothweg in Betracht zu ziehen. Es handele sich aber

gar nicht um eine Frage, welche mit den Vorschriften des B. G. B. über den Nothweg zusammenhänge, sondern um die Auslegung oder Erweiterung der Vorschriften über die Enteignung. Wo durch die Landesgesetze die Enteignung zu sehr erschwert sei, wenn es sich z. B. um die Feststellung von Verbindungswegen für ein weiteren Kreisen dienendes wirthschaftliches Unternehmen handle, werde man auf eine Aenderung dieser Landesgesetze Bedacht nehmen müssen. -- Der Antragsteller zog hierauf den Antrag zurück.

Hyp. für
Forderungen
aus Schulds-
versch. auf d.
Inhaber.

XII. Es war ferner beantragt:

in den Entw. d. E. G. an geeigneter Stelle die Vorschrift aufzunehmen:

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen bei der Bestellung einer Hypothek für Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber sowie bei der Bestellung einer Grundschuld oder einer Rentenschuld, für welche Theilgrundschuldbriefe oder Theilrentenschuldbriefe auf den Inhaber ausgestellt werden, der Versammlung der Gläubiger die Befugniß eingeräumt werden kann, mit Wirkung für und gegen alle Gläubiger bestimmte Verfügungen über die Hypothek, die Grundschuld oder die Rentenschuld zu treffen oder einen Vertreter aller Gläubiger zur Vornahme solcher Verfügungen und zur Geltendmachung der Hypothek zu bestellen, die Vorschriften über die Berufung und Leitung der Versammlung und über die Fassung der Beschlüsse sowie die Vorschriften, nach welchen in Ermangelung eines nach §. 1174 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B. R.) oder von der Versammlung der Gläubiger bestellten Vertreters aller Gläubiger die zuständige Behörde einen solchen Vertreter bestellen kann.

Die Bestimmung über die Befugnisse der Versammlung der Gläubiger muß in das Grundbuch eingetragen werden. Auf den von der Versammlung der Gläubiger oder von der zuständigen Behörde bestellten Vertreter findet die Vorschrift des §. 1174 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B. R.) Anwendung.

Den Theilschuldverschreibungen auf den Inhaber stehen Theilschuldverschreibungen gleich, die durch Indossament übertragen werden können und mit Blankoindossament ausgegeben werden.

Der Antragsteller bemerkte: In Bayern sei das Bedürfniß hervorgetreten, die Bestellung einer Hypothek für Theilschuldverschreibungen zu regeln; ein diese Frage betreffender Gesetzentw. liege zur Zeit dem bayerischen Landtage vor. Im B. G. B. sei das Rechtsverhältniß nicht näher ausgestaltet; vergl. die §§. 1172 bis 1174 d. B. G. B. (B. R.). Es erscheine deshalb wünschenswerth, in der im Antrage spezialisirten Weise einen Vorbehalt für die Landesgesetzgebung zu bestimmen.

Hierauf wurde erwidert: Der Vorbehalt erscheine an sich als zweckmäßig. Indessen werde es, wenn man speziellere Bestimmungen über die Bestellung einer Hypothek für Theilschuldverschreibungen für nothwendig erachte, angemessener sein, die Vorschriften des B. G. B. zu ergänzen. Man werde zunächst abzuwarten haben, ob nicht eine Aenderung der betreffenden Vorschriften des B. G. B.

vorgenommen werde. — Der Antragsteller erklärte darauf, daß er seinen Antrag mit dem Vorbehalte zurückziehe, bei der zweiten Berathung eventuell auf denselben zurückzukommen.

XIII. Der nach §. 504 unter I zu Art. 104 Abs. 2 gefaßte Beschluß (Art. 104a des Antrags 1 auf §. 501) lautet im Art. 104a der Vorl. Zuf.:
 Hat ein aus einem Schuldverhältniß entstehender Anspruch nach den bisherigen Gesetzen durch Eintragung in ein öffentliches Buch Wirksamkeit gegen Dritte erlangt, so bleibt er nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs Dritten gegenüber wirksam.

Aufgebot bei
obligato-
rischen, durch
Eintragung
gegen Dritte
wirkf. Rechten.

Es war beantragt:

dem Art. 104a der Vorl. Zuf. den Zusatz zu geben:

Die für die Vormerkung geltende Vorschrift des §. 872 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.N.) findet entsprechende Anwendung.

Dem Antrage waren die Bemerkungen beigelegt: Die Ausschließung des Berechtigten im Wege des Aufgebotsverfahrens muß als ein Mittel zur Berichtigung des Grundbuchs zugelassen werden, wenn das Grundbuch angelegt und die Wirksamkeit des Anspruchs gegen Dritte in das Grundbuch eingetragen ist. Es besteht aber kein Grund, mit der Zulassung des Aufgebotsverfahrens bis dahin zu warten und eine Eintragung vorzuschreiben, die zwecklos ist und demnächst gelöscht werden muß.

Die Komm. war der Ansicht, daß es sich nicht empfehle, für die sehr seltenen Fälle, in denen die vorgeschlagene Bestimmung Platz greifen und in denen sie allerdings zu einer einfachen Erledigung der Verhältnisse führen werde, eine, zudem schwer verständliche, Spezialvorschrift in das Gesetz aufzunehmen, und lehnte den Antrag ab.

XIV. Weiter war beantragt:

als Art. 110b die Vorschrift aufzunehmen:

Das Rangverhältniß eines vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstandenen Rechtes an einer Sache bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen. Bei Rechten an Grundstücken und Rechten an einem solchen Rechte gilt dies auch dann, wenn sie nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs, aber vor der Zeit, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, entstanden sind.

Rang-
verhältniß der
Rechte.

Für eine Aenderung des Rangverhältnisses eines Rechtes an einem Grundstück oder eines Rechtes an einem solchen Rechte gilt das Gleiche wie für eine Aenderung des Inhalts des Rechtes.¹⁾

¹⁾ Vergl. hierzu den Art. 110 der Vorl. Zuf., welcher lautet:

Der Erwerb und Verlust des Eigenthums, sowie die Begründung, Uebertragung, Belastung und Aufhebung eines anderen Rechtes an einem Grundstück oder eines Rechtes an einem solchen Rechte erfolgen auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs so lange nach Maßgabe der bisherigen Gesetze, bis das Grundbuch für das Grundstück als angelegt anzusehen ist. Das Gleiche gilt von der Aenderung des Inhalts der Rechte.

Ist eine nach den bisherigen Gesetzen begonnene Ersetzung zu der Zeit,

Der Antragsteller bemerkte: Der Inhalt eines vor dem Inkrafttreten des B. G. B. entstandenen Rechtes an einer Sache bestimme sich nach den bisherigen Gesetzen. Man könne sagen, daß der Inhalt des Rechtes auch den Rang desselben mitumfasse. Es werde sich aber empfehlen, das G. B. in diesem Punkte zu verdeutlichen. Der Satz 2 des Abs. 1 entspreche den im Art. 110 aufgestellten Grundsätzen. Die Aenderung des Rangverhältnisses werde so zu behandeln sein, wie die Ausübung des Inhalts des Rechtes. — Bei den der Eintragung nicht bedürftigen Grunddienstbarkeiten bleibe der bisherige Rang ohne Eintragung bestehen und es trete auch keine Modifikation durch die Grundsätze über den guten Glauben des Grundbuchs ein.

Die Komm. stimmte dem Antrag ohne Widerspruch zu.

Uebertragung
der Ver-
richtungen d.
Nachlaß- oder
Vormundsch.
gerichts an
and. Behörden
o. Beamte.

XV. Die nach §. 458 bis 460 unter H sowie nach §. 457 unter E, §. 460 und 461 unter J gefaßten Beschlüsse lauten nach Art. 91 b der Vorl. Zus.:

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen für die dem Nachlaßgericht (und dem Vormundschaftsgericht) obliegenden Einrichtungen andere als gerichtliche Behörden oder Beamte für zuständig erklärt werden.

Sind durch die Landesgesetze die Einrichtungen des Nachlaßgerichts einer anderen Behörde als dem Amtsgericht übertragen, so ist für die Abnahme des im §. 1983 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgeschriebenen Offenbarungseids das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Nachlaßbehörde ihren Sitz hat.

Es war beantragt:

Im Abs. 1 der vorstehenden Bestimmung die Worte „oder Beamte“ zu streichen.

Der Antrag, welcher bezweckt, den Abs. 1 des Art. 91 b mit dem Abs. 2 in Einklang zu setzen, wurde im Einverständnisse mit dem Antragsteller der Red. Komm. überwiesen.

Art. 127.
Legitimirt u.
Adoptirte.

XVI. Der Art. 127 wurde ohne Widerspruch gebilligt.

Aenderung
in Kraft
bleibender
Landesgesetze.

XVII. Es war beantragt:

als Art. 127 a die Vorschrift aufzunehmen:

Soweit nach den Art. 124 bis 127 die bisherigen Gesetze maß-

zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, noch nicht vollendet, so finden, wenn der Besitzer als der Berechtigte in das Grundbuch eingetragen wird, auf die Ersetzung nach §. 885 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B. R.) die Vorschriften des Art. 102 entsprechende Anwendung.

Nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann ein nach dessen Vorschriften unzulässiges Recht nicht mehr begründet werden.

Auf die Aufhebung eines zu der Zeit, in welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, an einem Grundstück oder an einem Rechte an einem Grundstücke bestehenden Rechtes finden auch für die spätere Zeit die bisherigen Gesetze so lange Anwendung, bis das Recht in das Grundbuch eingetragen ist.

gehend bleiben, können sie auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geändert werden.

Die Komm. stimmte dem Antrag ohne Widerspruch zu.

XVIII. Der Art. 128 wurde ohne Widerspruch gebilligt.

Art. 128.
Vormundschaften.
Pflegerchaften.

XIX. Zu Art. 129 lagen die Anträge vor:

Art. 129.
Erbrechtliche Verhältnisse.

1. a) im Abs. 1 des Art. 129 die Worte „mit Einschluß der erbrechtlichen Schuldverhältnisse“ zu streichen;
(Vergl. S. 74.)

b) dem Art. 129 als Abs. 3 beizufügen:

Wer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Fähigkeit zur Errichtung einer Verfügung von Todeswegen erlangt und eine solche Verfügung errichtet hat, behält die Fähigkeit, auch wenn er das nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erforderliche Alter noch nicht erreicht hat.

(Vergl. Entw. II §. 2261 Abs. 3; B.R. §. 2386 Abs. 3. — S. 76 und 77 unter A.)

c) dem Art. 129 als Abs. 4 beizufügen:

Die Vorschriften des §. 2206 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) finden auf Testamente, welche von einem nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs gestorbenen Entmündigten vor diesem Zeitpunkt errichtet worden sind, entsprechende Anwendung.

2. a) im Art. 129 Abs. 2 Satz 2 statt „bei einer wechselseitigen letztwilligen Verfügung“ zu setzen „bei einem gemeinschaftlichen Testamente“;
(Vergl. B.R. §. 2245).

b) dem Abs. 2 des Art. 129 den Zusatz beizufügen:

Die Errichtung, Aufhebung und die Wirkungen eines vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschlossenen Erbverzichtsvertrags oder eines vor diesem Zeitpunkte geschlossenen Vertrags, durch den ein Erbverzichtsvertrag aufgehoben wird, sind nach den bisherigen Gesetzen zu beurtheilen.

c) statt des nach Antrag 1c dem Art. 129 beizufügenden Abs. 4 folgende Vorschrift aufzunehmen:

Eine Entmündigung des Erblassers, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs seine Fähigkeit zur Errichtung eines Testaments nicht beschränkt, hat keinen Einfluß auf die Wirksamkeit einer vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs errichteten letztwilligen Verfügung, wenn der Erblasser erst nach diesem Zeitpunkte stirbt.

A. Zu Abs. 1 beschloß man mit dem Antrag 1a die Worte „mit Einschluß der erbrechtlichen Schuldverhältnisse“, entsprechend der Fassung des §. 2386 Abs. 1 (B.R.) zu streichen.

Erbrechtliche Schuldverhältnisse.

Im Uebrigen wurde der Abs. 1 nach dem Entw. gebilligt.

B. Zu Abs. 2 beschloß man, gemäß dem Antrage 2a, im Satz 2 die Worte „bei einer wechselseitigen letztwilligen Verfügung“ durch die Worte „bei einem gemeinschaftlichen Testamente“ zu ersetzen.

Bindung des Erb. bei gemeinsch. Testamenten.

Im Uebrigen wurde der Abs. 2 nach dem Entw. angenommen.

Erbverzichts-
vertrag.

C. Der Entw. I faßt den Erbverzichtsvertrag als eine von dem Erblasser mit Zustimmung des Verzichtenden getroffene Verfügung von Todeswegen auf, während bei der Berathung des Entw. II die Ansicht vertreten wurde, der Schwerpunkt sei darin zu finden, daß ein Vertrag zwischen dem Verzichtenden und dem Erblasser geschlossen werde. Der Antrag 2b will, um Zweifel abzuscheiden, ausdrücklich feststellen, daß die Errichtung, Aufhebung und die Wirkungen eines Erbverzichtsvertrags, der vor dem Inkrafttreten des B.G.B. geschlossen worden ist, nach dem bisherigen Rechte zu beurtheilen seien. Die Erwähnung des Vertrags, durch welchen ein Erbverzichtsvertrag aufgehoben wird, ließ der Antragsteller fallen. Bemerkt wurde, daß der Antrag 2b insofern eine sachliche Aenderung enthalte, als nach dem Entw. nur die Errichtung oder Aufhebung des Vertrags sowie die Bindung der Theiligten nach dem alten Rechte zu beurtheilen seien, während nach dem Antrag alle Wirkungen des Vertrags dem alten Recht unterstellt bleiben sollen.

Die Komm. erachtete die vorgeschlagene Verdeutlichung für zweckmäßig die sachliche Aenderung für unbedenklich und nahm den Antrag 2b an.

Fortbestand
der Testir-
fähigkeit.

D. Der im Antrag 1b vorgeschlagene Abs. 3, mit welchem Abs. 3 des §. 2386 (B.R.) zu vergleichen ist, wurde ohne Widerspruch angenommen.

Testam. eines
w. Geistes-
krankh. Entm.

E. Der §. 2206 (B.R.) — Entw. II §. 2098 — enthält die neue Bestimmung, daß, wenn ein wegen Geisteskrankheit Entmündigter ein Testament errichtet zu einer Zeit, in welcher der die Entmündigung aussprechende Beschluß noch nicht unanfechtbar geworden ist oder zu welcher die Wiederaufhebung der Entmündigung beantragt ist, und der Entmündigte vor dem Eintritte der Unanfechtbarkeit des Beschlusses stirbt oder die Entmündigung vor seinem Tode wiederaufgehoben wird, die Entmündigung der Gültigkeit des Testaments nicht entgegenstehen soll. Der Antrag 1c will diese Bestimmung auch auf die vor dem Inkrafttreten des B.G.B. errichteten Testamente übertragen, wenn der Erblasser nach diesem Zeitpunkte gestorben ist. Der Antrag 2c geht erheblich weiter. Die Wirkungen der Entmündigung hinsichtlich der Fähigkeit des Entmündigten, ein Testament zu errichten, sollen lediglich nach dem B.G.B. beurtheilt werden. Hat also z. B. ein wegen Verschwendung Entmündigter in einem Rechtsgebiet, in welchem solchen Personen die Errichtung eines Testaments versagt ist, vor dem Inkrafttreten des B.G.B. ein Testament errichtet, so soll dieses Testament mit dem Inkrafttreten des B.G.B., da das letztere der Entmündigung wegen Verschwendung eine solche Wirkung nicht beilegt, rechtsgültig werden. Maßgebend war für den Antragsteller der Gedanke, daß das Testament nach dem bisherigen Rechte nicht eigentlich wegen eines inneren Mangels nichtig sei, sondern daß nur das äußere Hinderniß der die Errichtung eines Testaments verbietenden Vorschrift der Wirksamkeit des Testaments entgegenstehe.

Die Komm. erachtete den Vorschlag 2c für bedenklich. Derselbe verstöße gegen das Prinzip, daß ein Akt, der bei seiner Entstehung keine rechtlichen Wirkungen habe äußern können, nicht nachträglich mit Rechtswirksamkeit bekleidet werden könne. Allerdings sei dieser formale Gesichtspunkt nicht allein entscheidend. Aber es müßten doch besondere Gründe vorhanden sein, wenn man von jenem Prinzip abweichen wolle. Die Erwägung, daß der Erblasser ge-

zwungen werde, seinen letzten Willen nochmals aufzusetzen, reiche nicht aus, um eine solche Abweichung zu rechtfertigen. Denn es sei immerhin zweifelhaft, ob das früher errichtete Testament wirklich dem letzten Willen des Erblassers entspreche. Derselbe könne sehr wohl eine Aufhebung des Testaments etwa um deswillen unterlassen haben, weil ihm bekannt geworden sei, daß das Testament wegen des Verstoßes gegen die gesetzlichen Vorschriften nichtig sei. Die Vorschrift des Antrags 1c sei ihrem sachlichen Inhalte nach nicht zu beanstanden. Es könne nur zweifelhaft sein, ob ein hinreichendes Bedürfnis für eine solche Spezialbestimmung vorliege. Da dieselbe aber lediglich eine Vorschrift des B.G.B. erweitere und im einzelnen Falle dazu beitrage, den Willen des Erblassers zur Geltung zu bringen, werde man den Satz aufzunehmen haben.

Dem entsprechend wurde der Antrag 2c abgelehnt, der Antrag 1c angenommen.

444. (S. 9113 bis 9140.)

I. Nach der Durchberatung der Abschnitte I, III und IV des Entw. d. C.G. wandte sich die Komm. in der heutigen Sitzung dem das Verhältnis des B.G.B. zu den Reichsgesetzen betreffenden Abschnitte II zu. Hinsichtlich der geschäftlichen Behandlung dieses Abschnitts wurde beschlossen, in die Beratung der Art. 11 bis 15 zuletzt einzutreten und bis dahin auch die Entscheidung der Frage auszusprechen, ob diese Artikel im C.G. z. B.G.B. verbleiben oder in ein besonderes Reichsgesetz, betreffend die durch das B.G.B. erforderlich werdenden Änderungen der C.P.D., der R.D. und der zu diesen Gesetzen erlassenen Einführungsgesetze, verwiesen werden sollen.

II. Es war beantragt, die dem zweiten Abschnitte beigegebene Anmerkung zu fassen:

Es wird vorausgesetzt, daß die Wechselordnung, das Handels-
gesetzbuch sowie das Gesetz vom 15. Juni 1895, betr. die privat-
rechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt (Reichs-Gesetzbl. S. 301),
einer besonderen Revision unterzogen werden und daß das neue
Wechsel- Handels- und Binnenschifffahrtsrecht gleichzeitig mit dem
Bürgerlichen Gesetzbuch in Kraft tritt. Sollten diese Voraus-
setzungen sich nicht verwirklichen, so würden die Änderungen, welche
die erwähnten Gesetze in Folge der Einführung des Bürgerlichen
Gesetzbuchs erleiden müssen, im Einführungsgesetze zum Bürgerlichen
Gesetzbuche zu bestimmen und es würde in dem Einführungsgesetze
zugleich vorzuschreiben sein, daß die in den §§. 2 bis 4 des Reichs-
gesetzes, betreffend die Einführung der Allgemeinen Wechselordnung zc.
vom 5. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 379) vorbehaltenen Landes-
gesetze unberührt bleiben.

Die vorstehende Fassung will den Änderungen Rechnung tragen, die hinsichtlich der als revisionsbedürftig bezeichneten Gesetze und Rechtsmaterien in der Gesetzgebung bzw. in dem Stande der gesetzgeberischen Vorarbeiten seit dem Abschlusse des Entw. I vor sich gegangen sind. Es ist daher einerseits das Gef. v. 15. Juni 1895, betr. die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt,

Verhältnis d.
B.G.B. zu d.
Reichs-
gesetzen.

Ansetzung d.
Art. 11 bis 15.

Anm. zu
Abschn. II.
Wechsel- und
Handelsrecht
zc.